

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

An das

Präsidium des
Nationalratesper E-Mail

Wien, am 05.03.2008

—
Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
07.02.2008Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.1/0009-
PR/2/2008Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prasnikar/6663

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Jugendausbildungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden

Anbei die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum gegenständlichen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnisnahme.

—
BeilageFür den Bundesminister
Mag. Wiesinger-Artholdelektronisch gefertigt



PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

Wien, am

—
Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe



PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1012 Wien

per E-Mail

Wien, am 05.03.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
07.02.2008
BMWA-433.001/0007-
II/1/2008

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.1/0009-
PR/2/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Prasnikar/6663

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Jugendausbildungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begrüßt aus arbeitsmarktpolitischer Sicht das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Begutachtung vorgelegte Jugendbeschäftigungspaket, betont aber ausdrücklich die Notwendigkeit der analogen Umsetzung der geplanten Maßnahmen auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Daher wird einer Parallelregelung, wie im do. Begeleitschreiben angekündigt, entgegengesehen.

Nach ho. Ansicht wären für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die Maßnahmen der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses samt Mediationsverfahren im Landarbeitsgesetz anzusiedeln. Die Bestimmungen betreffend die überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen sollten im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) Platz finden. Regelungsort der Lehrstellenförderung könnte ebenso das LFBAG sein, wobei die Detailabwicklung der Förderungen noch einer Klärung bedarf.



Zu den einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1 Z 4:

§ 15a Abs. 4 iVm Abs. 7 BAG:

Gemäß § 15a Abs. 4 BAG ist auf das Mediationsverfahren das Zivilrechts-Mediations-Gesetz anzuwenden. In § 15a Abs. 7 werden Regelungen betreffend die Beendigung des Mediationsprozesses getroffen. Gemäß § 15a Abs. 7 S 1 BAG ist das Mediationsverfahren beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Im Weiteren werden zwei Beispiele in demonstrativer Aufzählung für eine Beendigung des Mediationsverfahrens angeführt. Die diesbezüglichen Erläuterungen sind nahezu deckungsgleich zu den gesetzlichen Bestimmungen. Es darf angeregt werden in den Erläuterungen nähere Hinweise darüber zu geben, unter welchen konkreten Voraussetzungen die Weiterführung eines Mediationsverfahrens (aus der Sicht des Lehrberechtigten/ aus der Sicht des Lehrlings) nicht mehr sinnvoll erscheint.

Zu Artikel 1 Z 6 :

§ 30 Abs. 1 sieht vor, dass das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bedarf, soweit nicht die Voraussetzungen des §30b des Entwurfs vorliegen. Bei Erfüllung der in § 30 Abs. 2 Z 1 bis 5 kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ist eine entsprechende Bewilligung zu erteilen, d.h., dass der Bewilligungserwerber in einem solchen Fall einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsbewilligung hat.

Gemäß § 30 Abs. 6 S 1 des Entwurfs bestimmt, dass dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen ist, wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Im Verständnis dieser Bestimmungen könnte man annehmen, dass sämtliche Voraussetzungen kumulativ nicht mehr vorliegen müssen um den Tatbestand eines Entzuges oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung zu erfüllen. Dies schiene aber nach ho. Ansicht zu weit führend zu sein, da bereits das Kriterium eines nicht geeigneten Lehrlingsausbilders für sich alleine schon ein schwerwiegen-

des Argument darstellt die Weiterführung der überbetrieblichen Lehrausbildung in Frage zu stellen.

Eine Abschrift der Stellungnahme ergeht unter einem an das Parlament.

Für den Bundesminister
Mag. Wiesinger Arthold

elektronisch gefertigt